

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wohlthat Entertainment GmbH als Auftraggeber

§ 1

Geltung der Bedingungen

Für die Geschäftsbeziehungen der Wohlthat Entertainment GmbH (hinfort: Auftraggeber oder AG) mit ihrem Geschäftspartner (hinfort: Auftragnehmer oder AN) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, auch wenn sie bei späteren Vertragsabschlüssen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des AN, die nicht ausdrücklich vom AG schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn der AG ihnen nicht widerspricht.

Abweichungen von den nachfolgenden AGB müssen schriftlich oder in Textform vereinbart werden.

§ 2

Angebote und Vertragsabschluß

1.

Angebote des AN können schriftlich oder mündlich angenommen werden. Mündliche Annahmen müssen jedoch durch den AG unverzüglich in Textform bestätigt werden, anderenfalls verlieren mündliche Annahmen ihre Wirksamkeit.

Für den Inhalt des Vertrages ist stets die Auftragsbestätigung oder Angebotsannahme des AG in Textform maßgebend.

2.

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Textform. Gleiches gilt für Hinweise und alle übrigen auftragsbezogenen Erklärungen der Vertragsparteien, auch wenn dies in diesen AGB nicht nochmals ausdrücklich bei den einzelnen Bestimmungen erwähnt wird.

Mitarbeiter des AG sind nicht berechtigt, vor, bei oder nach Vertragsabschluß durch schriftliche oder mündliche Erklärungen von dem in Textform fixierten Vertragsinhalt abzuweichen. Abweichungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von einem vertretungsbefugten Organ (Geschäftsführer, Prokurist oder schriftlich Bevollmächtigter der Genannten) nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes bestätigt worden sind.

§ 3

Ausführung der Leistungen

1.

Der AN hat die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend der verbindlichen Beschreibung im Individualvertrag zu erbringen. Er hat hierbei die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Soweit in der Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmte Eigenschaften von Material oder Leistung gefordert sind, die einer Güteüberwachung unterliegen, sind diese Regeln einzuhalten. Auf Verlangen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Baustoffe und -teile die Eigenschaften der Güteüberwachung aufweisen.

2.

Der AN kann sich nicht darauf berufen, er sei nicht oder nicht ausreichend vom AG oder dessen Beauftragten überwacht worden. Die Haftung des AN wird nicht dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt, dass die ihm vorgelegten Unterlagen vom AG oder Dritten geprüft oder genehmigt worden sind. Der AN ist selbst zur Prüfung verpflichtet.

Er hat deshalb die ihm für die Erbringung seiner Leistungen übergebenen Pläne, Modelle und sonstigen Unterlagen auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen. Auf Fehler der Unterlagen, auf den Verstoß gegen anerkannte Regeln der Baukunst, auf Verstöße gegen die

gesetzlichen Bestimmungen usw. hat der AN hinzuweisen. Der AN hat sich über die örtlichen Verhältnisse des Leistungsortes zu vergewissern.

3.
Änderungen oder Ergänzungen der Leistungen des AN gegenüber den Vorlagen (Plänen, Modellen etc.) des AG sind nur zulässig, wenn der AG diesen im voraus zustimmt. Will der AN von Vorgaben des AG abweichen, hat er dies gegenüber dem AG zu begründen und auf etwaige daraus resultierende Kostensteigerungen ausdrücklich hinzuweisen.

4.
Der AN sichert zu, ausschließlich fehlerfreies Material zu verwenden und bei der Herstellung des Werkes und der Erbringung seiner Dienste alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen behördlichen Anordnungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Bauordnung und der Versammlungsstättenverordnung sowie für die jeweils gültigen technischen Bestimmungen und Auflagen (wie TÜV, DIN und VDE).

5.
Der AN ist nicht zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.

6.
Das Werk ist auf Kosten und Gefahr des AN an den im Vertrag genannten Leistungsort zu bringen bzw. dort herzustellen. Dadurch entstehende Versand- oder Verpackungskosten trägt der AN.

7.
Erfüllungsort sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Geschäftsräume des AG.

8.
Der AN ist verpflichtet, seine Vertragsleistungen persönlich bzw. durch seine Mitarbeiter zu erbringen. Nur nach vorheriger Zustimmung des AG ist der AN berechtigt, Subunternehmer zu beschäftigen. Seine Vertragspflichten werden hierdurch nicht berührt. Die Handlungen seiner Subunternehmer muss sich der AN wie eigenes Handeln zurechnen lassen.

Beschäftigt der AN Subunternehmer, hat er die einzelnen von diesen erbrachten Leistungen zu kennzeichnen und dem AG zu benennen. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die ihm gegen seine Subunternehmer zustehenden Ansprüche wegen Mängeln der Leistungen der Subunternehmer an den AG abzutreten. Ansprüche des AG gegen den AN wegen Leistungsmängeln bleiben durch die Abtretung unberührt.

§ 4 Fristen und Termine

Die im Vertrag vereinbarten Fristen und Termine sind verbindlich. Eine stillschweigende Verlängerung von Fristen oder Verschiebungen von Terminen ist ausgeschlossen. Für Änderungen von Fristen und Terminen gilt § 2 Ziff. 2.

Der AG ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des AN und soweit dies für ihn zumutbar ist, die vereinbarten Fristen und Termine einseitig zu ändern.

§ 5 Abnahme

Die Abnahme der vertraglichen Leistungen des AN erfolgt am Erfüllungsort durch Anfertigung eines Abnahmeprotokolls in Gegenwart je eines Vertreters von AG und AN. Erscheint kein Vertreter des AN, kann die Abnahme dennoch erfolgen.

Die förmliche Abnahme wird durch vorherige Teilabnahmen, technische Abnahmen, Schlußzahlungen oder Entgegennahme oder Nutzung der Leistung des AN nicht ersetzt. Eine fiktive Abnahme findet nicht statt.

§ 6 Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer versichert, daß er eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen und die fälligen Prämien gezahlt hat. Die Haftungshöchstsumme beträgt für Sachschäden mindestens 1.000.000,00 € und für Personenschäden mindestens 250.000,00 €.

Sollte der AN im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem AG Gegenstände zur Verfügung stellen, hat der AN diese gegen Verlust, Beschädigung etc. ausreichend zu versichern.

§ 7 Kundenschutz

Der AN wird Kunden des AG, für die er als Unterbeauftragter des AG tätig geworden ist, nicht direkt oder indirekt ansprechen und zu diesen in Geschäftsbeziehungen treten. Nehmen Kunden des AG Kontakt zum AN auf, wird er hierüber den AG unverzüglich unterrichten.

§ 8 Rechte bei Mängeln

Sind die Leistungen des AN mangelhaft (§ 633 BGB), entsprechen sie nicht einer übernommenen Garantie oder weichen von Beschreibungen des AN ab, ist der AN zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Der AG bestimmt, ob der Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beseitigen ist. Dem AN stehen maximal zwei Versuche zur Mangelbeseitigung zu.

Lehnt der AN die Nachbesserung ab oder hat eine Nachbesserung von vornherein keine Aussicht auf Erfolg oder erfolgt keine Nachbesserung innerhalb angemessener Frist, so kann der AG die Leistungen selbst oder durch Dritte nachbessern lassen

Rechte des AG wegen Mängeln der Leistungen verjähren zwei Jahre nach Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

§ 9 Rechtseinräumung

1.
Der AN räumt dem AG an den vertragsgegenständlichen Leistungen sämtliche ausschließlichen, räumlich und zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkten Rechte ein. Diese Rechte sind im einzelnen in der Anlage, die wesentlicher Vertragsbestandteil dieser AGB ist, aufgeführt.

Der AN steht dafür ein, daß er über die eingeräumten Rechte verfügt. Der AN ist verpflichtet, dem AG die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Der AN stellt den AG von jedweden Rechten Dritter an den vertragsgegenständlichen Leistungen frei.

2.
Der AG ist berechtigt, die ihm vertragsgegenständlich eingeräumten Rechte ganz oder teilweise in ausschließlicher oder einfacher Form uneingeschränkt und ohne vorheriges Zustimmungserfordernis durch den AN auf Dritte zu übertragen oder Dritten Rechte an diesen Rechten einzuräumen.

3.
Das Rückrufsrecht des AN wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Rückruf wegen Nichtausübung kann erst erklärt werden, wenn der Auftragnehmer dem AG eine Nachfrist von zwei Jahren gesetzt und dabei die auszuübenden Rechte im einzelnen benannt hat. Im Fall des Rückrufs wird der AN den AG angemessen an Erlösen beteiligen, jedoch mindestens in Höhe der an den AN gezahlten Vergütungen.

Der AN überträgt auf den AG das Eigentum an sämtlichen Gegenständen, Leistungen und Werkstücken, die der AN im Auftrag oder für den AG hergestellt hat.

4.

Der AN verpflichtet sich zur Übertragung bisher noch nicht bekannter Nutzungsrechte in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen auf den AG. Macht der AG dieses Übertragungsrecht geltend, hat er hierfür eine dann branchenübliche Vergütung an den AN zu zahlen. Eine anderweitige Verfügung über noch nicht bekannte Nutzungsarten ist dem AN erst gestattet, wenn er deren Übertragung dem AG angeboten, dieser aber von seinem Recht auf Übertragung nicht innerhalb angemessener Frist Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Vergütung

Zahlungen des AG erfolgen ausschließlich auf der Grundlage von ordnungsgemäßen Rechnungen des AN (Fälligkeitsvoraussetzung). Diese Rechnungen müssen die vorgeschriebenen Steuerinformationen wie Steuernummer, zuständiges Finanzamt und Umsatzsteueridentifikationsnummer ausweisen.

Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich nach Abnahme der Vertragsleistungen des AN. Der AG leistet Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, bei Zahlungen innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungseingang ist der AG zum Abzug eines 3 %igen Skontos berechtigt.

Vorschüsse, Akonto- oder Abschlagszahlungen und sonstige von der vorstehenden Regelung abweichende Zahlungen müssen ausdrücklich zwischen AG und AN vereinbart werden. Der AG ist zu Teilzahlungen jederzeit berechtigt.

Der AN hat nur Anspruch auf die in Textform vereinbarte Vergütung.

§ 11 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungsrechte kann der AN nur geltend machen, soweit diese aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

§ 12 Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, über sämtliche Tatsachen und Informationen, die er aufgrund seiner Tätigkeit für den AG erfährt, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technisches Knowhow sowie alle Informationen, die der AG als vertraulich deklariert.

Der AN darf alle der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung des AG zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwenden oder Dritten zugänglich machen. Der AN gibt solche Informationen nur in dem Umfang an seine Mitarbeiter weiter, der erforderlich ist, um seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG zu erfüllen. Eine Weitergabe darf nur an solche Mitarbeiter erfolgen, die eine gleichlautende Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem AN übernommen haben.

Sämtliche Materialien, insbesondere Dokumente, Zeichnungen, Modelle, Apparaturen und Programme, die der AG im Rahmen der Zusammenarbeit dem AN zur Verfügung stellt, sind und bleiben Eigentum des AG. Der AG ist berechtigt, jederzeit die Rückgabe dieser Materialien zu verlangen. Dem AN steht an diesen Materialien kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Rückgabeverpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige Kopien. Bei Beendigung der Zusammenarbeit sind die Unterlagen ohne gesonderte Aufforderung dem AG zurückzugeben.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht mit Beendigung der Zusammenarbeit, sondern ist zeitlich unbeschränkt.

§ 13 Vertragskündigung

Der AG ist berechtigt, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis zu beenden. Der AN hat in diesem Fall nur Anspruch auf Vergütung seiner bis dahin erbrachten Leistungen.

Rechte des AG zur Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

§ 14 Haftung

Der AG haftet gegenüber dem AN nur bei Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Unmöglichkeit und der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der AG auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die für den Vollzug des Vertrages unabdingbar sind. Typische, vorhersehbare Schäden liegen vor, wenn der eingetretene Schaden unter den Schutzzweck der verletzten vertraglichen oder gesetzlichen Norm fällt, aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung nicht als unwahrscheinlich zu bezeichnen ist und sich eine für das jeweilige Schuldverhältnis typische Gefahr realisiert hat. Im übrigen haftet der AG nicht. Diese Haftungsregelung gilt auch für seine Organe und Erfüllungsgehilfen.

Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Rechtsverhältnis

Zwischen AG und AN kommt ein Werk- oder Dienstvertrag oder ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande. Es bestehen keine gesellschaftsrechtlichen Rechtsbeziehungen oder ein Arbeitsverhältnis.

§ 16 Individualvereinbarungen

Diese AGB werden ausschließlich durch die leistungsbezogene Individualvereinbarung ergänzt, deren Regelungen diesen AGB vorgehen.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin, bei der Zuständigkeit der Amtsgerichte das Amtsgericht Charlottenburg.

Anlage zu § 9 - Rechteübertragung

Der Vertragspartner überträgt, soweit seine vertraglich vereinbarte Leistung rechtlich geschützt ist, an seinen Werken, Leistungen und Darbietungen, die Gegenstand des Vertrages sind oder gelegentlich oder im Zusammenhang mit seinen vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen (zusammenfassend das "Werk") sämtliche ausschließlichen, zeitlich und räumlich und inhaltlich uneingeschränkten Urheber-, Nutzungs-, Leistungs-, Bildnis-, Namens- und sonstigen Schutzrechte, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Übertragung erfolgt zur Wertung der übertragenen Rechte in allen Medien, Verfahren und System, insbesondere ohne hierauf beschränkt zu sein, zu Verfilmungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorfürzwecken, Sendezwecken und zur gewerblichen Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken aller Art zum gewerblichen oder privaten Gebrauch. Der Rechtserwerber ist berechtigt, das Werk ganz oder in Teilen auf allen Gebieten des Rundfunks, Films, Theaters, der audiovisuellen Medien, Tonträger, Printmedien sowie auch zur sonstigen gewerblichen Auswertung umfassend und mehrfach zu verwerten. Der Rechtserwerber oder jeder direkte oder indirekte Rechtsnachfolger oder Lizenznehmer ist berechtigt, jede Art von Kopierschutzmechanismen zu verwenden. Die Übertragung der vorstehenden Rechte umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein:

1.

Die Theaterrechte (Vorführung-/Kinorechte), d. h. das Recht, das Werk und/oder die darauf basierende Produktion beliebig oft ganz oder in Teilen durch öffentliche Vorführungen - gegebenenfalls live - gewerblich oder nichtgewerblich in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (z. B. Autokinos, Hotels, Gaststätten, Discotheken, Vereinsheime, Altenheime, Schiffe, Flugzeuge, Krankenhäuser sowie sonstige "Closed Circuit" Videonutzungen etc.) auszuwerten. Die Vorführung kann unter Anwendung aller dafür geeigneten Verfahren/Techniken (auch digitale Systeme) entgeltlich oder unentgeltlich und in allen Formaten /z. B. 70, 35, 16, 8 und Super 8 mm) und auf Bild-, Ton- und/oder Datenträgern aller Art, insbesondere den unter Ziffer 4 aufgeführten digitalen Speichermedien, erfolgen.

2.

Das Senderecht, d. h. das Recht, das Werk und/oder den darauf basierenden Themenpark beliebig oft ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zwar insbesondere wenn auch nicht ausschließlich durch analoge und digitale Funksendungen, wie Ton- und Fernsehfunk, Drahtfunk (Hertz'sche Welle, Laser, Mikrowelle etc.) oder ähnlich technische Einrichtungen (wie z. B. Hight Definition TV). Diese Befugnis gilt für die Ausstrahlung mittels terrestrischer Funkanlagen, Kabelfernsehen - unabhängig davon, durch welche Netze und Leitungen (Telefon , Strom, sonstige Leitungen) die Übertragung erfolgt - unter Einschluss der Kabelweitersendung, Breitband, Satelliten unter Einschluss von Direktsatelliten (DBS) oder ähnlicher technischer Einrichtungen oder mittels einer Kombination solcher Anlagen erfolgt, gleichgültig, ob in analoger oder digitaler Technik oder mit linearer oder interaktiver Nutzung. Hierin eingeschlossen ist ferner das Recht, die Produktion vollständig oder teilweise in unbeschränkte und/oder beschränkte Nutzerkreise mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet oder ein anderes globales Netzwerk verbundene Computer mit Hilfe einer Übertragungssoftware zeitgleich oder zeitversetzt, unverändert oder bearbeitet in irgendeiner Form zugänglich zu machen (Web-TV, Web-Casting). Die Übertragung in den jeweiligen Leitungen kann in der Form des Multiplexings (Frequenz-multiplexing, Zeitmultiplexing und/oder Statistisches Multiplexing) erfolgen. Die Ausstrahlung einschließlich der in diesem Absatz genannten Befugnisse kann privatrechtlich und/oder von öffentlich-rechtlich organisierten Sendeunternehmen vorgenommen werden, unabhängig davon, ob es sich um kommerzielle oder nicht-kommerzielle Sendeunternehmen oder Sendungen handelt, unabhängig davon, wie die Rechtsbeziehungen zwischen den Sendeunternehmen und Sendeempfängern ausgestaltet ist (z. B. interaktives Fernsehen, Anstaltnutzung, "Video on Demand", "Near Video on Demand", "Pay-TV" wie z. B. "Pay per Channel" oder "Pay per View" oder "Free TV" ohne Entgelt), und unabhängig davon, ob die Sendung durch den Produzenten oder durch ein angeschlossenes oder unabhängiges drittes Sendeunternehmen erfolgt. Eingeschlossen ist das Recht diese Funksendungen durch technische Verfahren /Einrichtungen auch einem beschränkten Empfängerkreis (z. B. "Closed Circuit TV" in Krankenhäusern, Schulen, Fahrzeugen, Flugzeugen, Hotels etc.) zugänglich zu machen. Die Ausstrahlung kann auch mittels bzw. in Verbindung mit Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung erfolgen.

3.

Die digitalen Verwertungs-, Datenbank- und Telekommunikationsrechte, d. h. die Rechte zur teilweisen oder vollständigen Digitalisierung des auf Grundlage des Werkes einschließlich der für ein Streaming und/oder Multiplexing erforderlichen Datenbearbeitung sowie zur unbearbeiteten oder bearbeiteten Auswertung (insbesondere Vervielfältigung und Vertrieb einschließlich Verkauf, Vermietung und Leihe) der Produktion zu gewerblichen und/oder nicht gewerblichen Zwecken auf digitalen Speichermedien (Bild-/Tonträger) aller Art, insbesondere wenn auch nicht abschließend auf Video-CD, DC-I, CD-I-Music, Foto-CD-Portfolio, DC-DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-ROM, CD, MD, Laserdisk, DAT Chips, CD-Recordable, Multi-Optical-Disk (MO-CD), HD-CD (High Density-CD), Mini-Disk etc. sowie Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Kassetten, Bildband, Disketten, Chips etc. gleichgültig, ob in analoger oder digitaler Technik oder mit linearer oder interaktiver Nutzung, einschließlich des Rechts, die Produktion im Internet zu verwerten sowie die digitalen Verwertungsrechte mit sonstigen, nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechten in beliebiger Weise zu kombinieren. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion im Sinne der unter Ziffer 8 genannten Weise einschließlich der Abstracts und/oder sonstiger Inhaltsangaben digitalisiert zu erfassen, ganz und/oder teilweise alleine für sich und/oder gemeinsam mit anderen Werken, Produktionen oder Werkteilen gegebenenfalls mit einer Retrieval-Software zu versehen und auf beliebigen bekannten Speichermedien (insbesondere der unter Ziffer 4 genannten) zu speichern. Dieses Recht schließt die Befugnis ein, die Speicherdatenträger in beliebiger Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder zu vermieten sowie die Produktion/Bearbeitungen im Wege der Datenfernübertragung (mit oder ohne Download) ganz oder in Teilen in elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen einschließlich Internet und Telefondiensten staatlicher oder privater Telefonanstalten zum Zwecke der Nutzung von unbeschränkten und beschränkten Nutzerkreisen durch individuellen Abruf per Daten- oder Telefonleitungen mit/oder ohne Entgelt, einzuspeisen oder in sonstiger Weise auf Datenverarbeitungssysteme Dritter zu übertragen und diesen Ausdrücke von Papierkopien zu gestatten.

4.

Die Videogrammrechte, d. h. das Recht, zur Auswertung des Werkes und/oder der darauf basierenden Produktion durch Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe, streaming, downloading etc.) auf Bild-, Ton- und/oder Datenträgern jeder Art zum Zwecke der nichtöffentlichen und/oder öffentlichen Wiedergabe; hiervon umfasst ist auch das Recht, die Speicherung des Werkes und der darauf basierenden Produktion auf einem digitalen Speichermedium zu Zwecken der nicht-öffentlichen und/oder öffentlichen Wiedergabe zu ermöglichen. Die Videogrammrechte umfassen insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme wie Videokassetten, Videobänder, Digital Versatile Disc (DVD), Videoplatten aller Art, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems, einschließlich der unter Ziffer 6 aufgeführten digitalen Verwertungsarten etc. Die Videogrammrechte umfassen auch das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung im o. g. Sinne von Schalfilmen oder Schmalfilmkassetten zum Zwecke nicht-öffentlicher und/oder öffentlicher Wiedergabe.

5.

Abruf- und Onlinerechte, d. h. das Recht, auf der Grundlage des Werkes entstandene Produkt (Produktion) sowie das Werk an sich mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher-/Datenübertragungstechnik mittels Kabel, sonstiger Datenträger oder drahtlos (mittels terrestrischer Funkanlagen und Satellitenverbindungen einschließlich Direktsatelliten) einem beschränkten oder unbeschränkten Kreis Dritter mit oder ohne Zwischenspeicher derart zur Verfügung zu stellen, dass die Produktion gegebenenfalls auch interaktiv auf individuellen und/oder gesammelten Abruf bzw. durch Zurverfügungstellung mittels Fernseher, PC oder sonstigen Geräten empfangen bzw. wiedergegeben oder in einer interaktiven Form vom Empfänger bzw. Nutzer in einer datentechnisch vorgegebenen Form genutzt und/oder verändert werden kann. Als zu der vorstehend beschriebenen Übertragungsform gehörig sind insbesondere aber nicht ausschließlich zu zählen: Television-on-Demand, Video-on-Demand, Near-TV-on-Demand, Near-Video-on-Demand, Onlinedienste, Internet, insbesondere World-Wide-Web, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Pull-Dienste, Internet-TV, Wireless-Application-Protocoll, dem sog. UTMS-Service und den vorgenannten entsprechende Datenübertragungstechnologien.

6.

Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d. h. das Recht, das Werk und/oder die darauf basierende Produktion im Rahmen der angeführten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/Datenträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten.

7.

Das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht, das Werk und/oder die darauf basierende Produktion unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes zu bearbeiten, umzugestalten, zu kürzen, zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Werken oder Leistungen zu verbinden oder innerhalb anderen Bild- und/oder Tonträger zu verwenden, mitzuschneiden, zu unterbrechen (auch zu Werbezwecken), die Musik auszutauschen bzw. zu ändern, interaktive Elemente und Verweise zu anderen Dateien und/oder Computern /Links, Hyperlinks) einzufügen, Hinweise auf Kommunikationsmöglichkeiten des Zuschauers in Form von Telefon-Nummern (insbesondere sog. 0190-Nummern) und World-Wide-Web- oder Wireless Application-Protocoll-Adressen oder entsprechender Telekommunikationsmöglichkeiten einzublenden und das Ergebnis des jeweiligen Bearbeitungsvorganges zu verwerten. Dazu gehört auch, das Werk und die darauf basierende Produktion in sonstiger Weise zu bearbeiten einschließlich des Weiterentwicklungsrechtes, d. h. die Befugnis, vom Regisseur entwickelte Handlungselemente oder in dem Produktionskonzept enthaltene Personen und deren Charakteristika sowie sonstige Ideen weiterzuentwickeln und uneingeschränkt auch für Folgeproduktionen der gleichen Serie, Ableger dieser Serie oder in Zusammenhang mit anderen Produktionen zu verwenden und zwar auch dann, wenn die Drehbücher für solche weiteren Produktionen ohne Mitwirkung des Regisseurs erstellt werden sollten. Das vorgenannte Bearbeitungsrecht erstreckt sich auch auf aus der Produktion entstandene Werke unter Verwendung analoger, digitaler oder sonstiger Bildverarbeitungsmethoden unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes. Eingeschlossen ist ferner das Recht, die Produktion im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze (z. B. dem Rundfunkstaatsvertrag) zu unterbrechen, zu unterteilen, um in der Unterbrechung bzw. zeitgleich im Rahmen einer Bildschirmteilung Werbespots und/oder sonstige Promotionen und/oder andere Produktionen auszustrahlen, einzufügen bzw. zu übermitteln sowie einen Werbetrenner, Sponsorhinweise sowie Corner-Grafiken und entsprechende optische und/oder akustische Hinweise bzw. Verweise vor, während und nach der Ausstrahlung bzw. Übermittlung einzublenden. Eingeschlossen ist das Recht zur Erstellung einer Web-Site für die Produktion und hierfür die im Rahmen der Produktion geschaffenen und in dieser Anlage aufgeführten Rechte zu nutzen und die Web-Site mit Hilfe von Werbeeinblendungen (Bannern) zu vermarkten.

8.

Das Synchronisations- und Untertitelrecht, d. h. das Recht, das Werk und/oder die darauf basierende Produktion selbst oder durch Dritte beliebig oft zu synchronisieren und zu untertiteln sowie Voice-over-Fassungen herzustellen, solche Art hergestellte Produktionen in gleichem Umfang auszuwerten, wie die vertragsgegenständliche Produktion. Miterfasst ist das Recht, die originale Filmmusik oder den Originalfilmton ganz oder ausschnittsweise in demselben Umfang aufzuwerten. Mit eingeschlossen ist das Recht, die hergestellte oder in Herstellung befindliche Produktion auch durch Dritte neu- bzw. nachsynchronisieren zu lassen, und zwar in allen Sprachen.

9.

Das Tonträgerrecht, d. h. das Recht zur Verwertung des Werkes und/oder der darauf basierenden Produktion durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Schallplatten, Bandkassetten oder sonstigen Tonträgern einschließlich der genannten Sendemöglichkeiten sowie der hier genannten digitalen Systeme, unter Einschluss aller Konfigurationen (Single, Maxi-Single, LP, CD, EP). Hierunter fallen auch die Rechte an Musikvideos oder sonstigen filmischen Bearbeitungen der Produktion, die unter vollständiger oder teilweiser Verwendung des Soundtracks der Produktion und/oder des Originaltons der Produktion oder durch Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstige Anlehnung an den Inhalt der Produktion erfolgen, einschließlich dem Recht, diese Tonträger in gleichem Umfang wie das Werk und die darauf basierende Produktion selbst auszuwerten, insbesondere das Recht, derartige Tonträger durch Funk, Kabel oder Internet zu senden oder sonst wie öffentlich wahrnehmbar zu machen.

10.

Das Merchandising- und Verlagsrecht, d. h. das Recht zur kommerziellen Auswertung des Werkes und/oder der darauf basierenden Produktion und Bearbeitungen des Werkes bzw. der Produktion im Sinne von Ziffer 8 durch die Herstellung und Verbreitung von Waren insbesondere in den Bereichen Textil, Schmuck, Accessoires, Spielzeug/Spielwaren, Nahrungsmittel, Promotion, Präsentation, Audio (z. B. Hörspielkassetten), Musik (z. B. Soundtrack, Titelsongs etc.) und Print (z. B. Buch zum Film/zur Serie) und/oder den unter Ziffer 4 bezeichneten Medien und/oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, die unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonstigen Zusammenhängen, die in einer Beziehung zu der Produktion stehen (insbesondere und beispielsweise im Hinblick auf die Verwendung bei Themenparks) einschließlich des Rechts, das Werk und die darauf basierende Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen/ Computerspielen einschließlich interaktiven Computerspielen und/oder sonstigen Multimedia-Produktionen auszuwerten sowie unter Verwendung derartiger Elemente oder durch Verwendung bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus dem Werk und der darauf basierenden Produktionen für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben.

11.

Das Themenparkrecht, d. h. das Recht, das zugrunde liegende Werk/ Konzept bzw. die zugrunde liegende Leistung (nachfolgend: einheitlich "Werk" genannt) für die Herstellung und den Betrieb eines ortsgebundenen oder mobilen Themenparks zu verwenden. Dies schließt auch das Recht ein, das zugrunde liegende Werk für einen oder mehrere unterschiedliche Themenparks zu nutzen.

12.

Das Drucknebenrecht, d. h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten oder nicht bebilderten Büchern, Heften, Comics, analogen und digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern gemäß Ziffer 5 einschließlich Audio- und Videotext etc., welche aus dem Werk und/oder Produktion durch Wiedergabe oder Nacherzählung der Inhalte - auch in abgewandelter oder neu gestalteter Form - oder durch fotografische, gezeichnete, gemalte Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind.

13.

Das Recht zur Werbung und Klammerteilauswertung, d. h. das Recht das Werk und/oder die darauf basierende Produktion vollständig oder teilweise unbearbeitet oder bearbeitet einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmtönen beliebig oft und uneingeschränkt ausschnittsweise innerhalb anderer Bild- und/oder Tonträger zu verwenden (Klammerteilauswertung).

Das Recht zur Werbung, d. h.- das Recht, unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonstigen Zusammenhängen, die in einer Beziehung zu dem Werk und/oder der darauf basierenden Produktion stehen, sowie durch Verwendung bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus dem Werk und der darauf basierenden Produktion für die Herstellung der Produktion und deren umfassende Auswertung zu werben, z. B. in Programmvorschaueen, in Fernsehsendungen, im Kino (Trailer, Teaser etc.) oder in Druckschriften (Werbeanzeigen, Poster, Plakaten, Programmankündigungen etc.). Eingeschlossen ist das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Inhaltsdarstellungen und sonstiger kurzer Druckwerke mit einer Länge von bis zu 10.000 (zehntausend) Worten zum Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung und Auswertung des Vertragsfilmes in Presse, Rundfunk, Programmheften und allen sonstigen Medien einschließlich der in Ziffer 3 genannten digitalen Medien. Mitumfasst ist das Recht zur sog. Tie-in und Cross-Promotion Werbung, d. h. das Recht zur Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonstigen Zusammenhängen, die in einer Beziehung zu dem Werk und/oder der darauf basierenden Produktion stehen, sowie zur Verwendung bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus dem Werk und der darauf basierenden Produktion für kombinierte Werbekampagnen mit Herstellern oder Vertreibern von Waren oder Anbietern von Dienstleistungen durch die gemeinsam für die Herstellung und/oder Auswertung der Produktion sowie für die Vermarktung dieser Waren und/oder Dienstleistungen geworben wird.

Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion im Ganzen oder in Teilen im Rahmen der Werbung bzw. Firmenpräsentation des Produzenten sowie sonstiger an der Herstellung und/oder

Auswertung der Produktion beteiligter Dritter (Kataloge, Broschüren, Promo-Reels, Show-Cases etc.) zu verwenden und in gleichem Umfang wie die Produktion auszuwerten.

14.

Das Titelrecht, d. h. das Recht, den Titel des Werkes und/oder der darauf basierenden Produktion in gleichem Umfang auszuwerten, wie das Werk und die darauf basierende Produktion selbst. Eingeschlossen ist das Recht, den Filmtitel - gegebenenfalls auch nach seiner Veröffentlichung - zu verändern bzw. zu ersetzen.

15.

Das Archivierungsrecht, d. h. das Recht, das Werk und die darauf basierende Produktion ganz oder teilweise zu archivieren, im Rahmen politischer und kultureller Bildungsarbeit und in Transskriptionsdiensten auszuwerten sowie zu Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecken öffentlich vorzuführen, zu senden und/oder der Öffentlichkeit zur Wahrnehmung (insbesondere aber nicht ausschließlich im Rahmen des World-Wide-Web) zur Verfügung zu stellen.

16.

Das Festival- und Messerecht, d. h. das Recht, das Werk und/oder die darauf basierende Produktion ganz oder ausschnittsweise zur Teilnahme an Festivals, Ausstellungen und/oder Wettbewerbe anzumelden sowie dort und auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich vorzuführen.

17.

Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte können vollständig oder teilweise auf Dritte übertragen werden, ohne daß es einer Zustimmung des Vertragspartners bedarf.

18.

Mitübertragen sind auch sämtliche leistungsschutzrechtlichen Vergütungsansprüche an dem Werk. Ferner verzichtet der Vertragspartner gegenüber dem Rechtserwerber und Dritten, die an der vertragsgemäßen Auswertung der hier eingeräumten Nutzungsrechte beteiligt sind, auf sein Zugangsrecht gemäß § 25 UrhG. Soweit dem Vertragspartner Rechte gemäß § 41 UrhG zustehen, kann er diese nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Einräumung der Nutzungsrechte geltend machen.

19.

Sollten einzelne Nutzungsarten von der vorstehenden Rechteübertragung nicht erfasst werden, obwohl die Vertragsparteien eine umfassende Rechtsübertragung anstreben, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine eigene Nutzung oder eine Nutzung durch Dritte für die Dauer dieses Vertrages zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Der Vertragspartner bevollmächtigt den Rechtserwerber unwiderruflich, auch in seinem Namen, jedoch auf Rechnung des Rechtserwerbers, jedwede Unterlassungs-, Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte geltend zu machen, die von diesem Vertrag nicht umfasste Rechte verwerten.

Der Vertragspartner ist des weiteren verpflichtet, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung solche Rechte, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, gleichwohl an den vertragsgegenständlichen Wert bestehen, auf den Rechtserwerber zu übertragen, sofern der Rechtserwerber dies von dem Vertragspartner verlangt.